



Inhalt:

- 101 Übungen der Bundeswehr
- 102 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2004 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2004
- 103 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg, Wasserzell und Wintershof (BGS-EWS) vom 18.06.2004
- 104 Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg, Wasserzell und Wintershof (VBS) vom 18.06.2004
- 105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 106 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe
- 107 Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe
- 108 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

101 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 07.07.2004 bis 09.07.2004 im Raum Pförring – Gaden und im Raum Dollnstein – Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

102 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2004 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2004

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 01.04.2004 / 17.06.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 14.672.900,-- €
und

im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 4.135.500,-- €
ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000,-- € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.05.2004, AZ: 211/941-00, EICH_2004.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 22.06.2004
 Arnulf Neumeyer
 Oberbürgermeister

103 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg, Wasserzell und Wintershof (BGS-EWS) vom 18.06.2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.10.2003:

§ 1

Der § 6 (Beitragsatz) wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S. von § 3 Abs. 1:

1. Einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,61 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,31 €

2. Ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,49 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,08 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Eichstätt, 18.06.2004
 STADT EICHSTÄTT, Eigenbetrieb
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

104 Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg, Wasserzell und Wintershof (VBS) vom 18.06.2004

I.

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile

Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg, Wasserzell und Wintershof

mit folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Erweiterung der Zentralkläranlage Eichstätt durch

- Neubau von zwei Belebungsbecken mit einem Volumen von je 1.328 m³
- Neubau von zwei Nachklärbecken mit einem Volumen von je 1.088 m³
- Bau eines Mischwasserpumpwerkes sowie Rücklaufschlamm-Regelbauwerkes
- Neubau einer Ablaufmessung
- Neubau eines Maschinengebäudes (Garagen, NS-Verteilung, BHKW, Überschussschlamm Eindickung)
- Neubau sowie Umbau des Betriebsgebäudes (Sanitär-, Aufenthaltsraum, Leitzentrale, Büro Betriebsleitung, Labor mit Chemikalienlager, Werkstatträume, Groß- und Kleinteilelager, Trockenraum)
- Umbau der Vorklär-, Belebungs- und Nachklärbecken zu einem Bio-P-, Denitrifikations- sowie Regenüberlaufbecken
- Neubau bzw. Umbau von Schächten, Rohrleitungen sowie Straßen- und Wegebau

Die geplanten Baumaßnahmen zur Erweiterung der Zentralkläranlage (30.000 EW) sind im Einzelnen der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Dünser & Aigner, München, vom Oktober 2003 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragssmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6

Beitragssatz

Der Aufwand für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung in Höhe von voraussichtlich 6,12 Mio. € wird zu 50 % über Beiträge finanziert.

Der Beitrag beträgt:

pro m ² Grundstücksfläche	0,12 €
pro m ² Geschossfläche	1,20 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

II.

Die Planungsunterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Eichstätt, Gundekarstraße 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Eichstätt, 18.06.2004

STADT EICHSTÄTT, Eigenbetrieb

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe

105 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe. Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammen-

arbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 512.856 €
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 587.565 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Straße 24, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 17. Juni 2004

gez. O s t e r m e i e r, Vorstandsvorsitzender

106 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe

Aufgrund des Art. 23 Abs. 2 Art. 43 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Arb. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe vom 01.09.1999

§ 1

Änderung der Satzung

§ 9a erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	10 Euro/Jahr
bis	6,0 m³/h	15 Euro/Jahr
bis	10,0 m³/h	20 Euro/Jahr
über	10,0 m³/h	25 Euro/Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft

Böhmfeld, den 17.06.2004

gez. Ostermeier, 1. Vorsitzender

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

107 Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe vom 03. September 1991

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2. Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3. Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten		

1.4. Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)
--	---

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

4. Anlage 2

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Licht-hauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 01.06.2004

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

gez. Dr. Richard Keßler, Landrat

Sparkasse Eichstätt

108 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende Sparbücher Nr. 10389377 und 1285527 durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 24.06.2004

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
Bötsch Hollweck

